

NWB Nr. 12 vom 26.03.2021 Seite 814

Verlängerung der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsleistungen

Hans-Dieter Rondorf *

- ^[1] Nach § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG a. F. ist auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bis 30.6.2021 der ermäßigte Umsatzsteuersatz anzuwenden. Weil die Gastronomen aufgrund der Schließung ihrer Betriebe beim zweiten Lockdown ab November 2020 keine oder nur geringe Umsätze erzielen konnten und die Steuerermäßigung somit weitgehend ins Leere lief, hat der Gesetzgeber die Maßnahme durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz bis zum 31.12.2022 verlängert.

Den ausführlichen Beitrag finden Sie [hier](#).

Ermittlung des Speise- und Getränkeanteils bei Gesamtpreisen

- ^[1] Weil die Getränkeabgabe innerhalb einer Restaurant- und Verpflegungsdienstleistung weiterhin dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegt, haben die gastronomischen Betriebe bis 31.12.2022 auf die Abgabe von Speisen den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % und auf die Abgabe von Getränken den allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 % anzuwenden. Die Verwaltung lässt eine Vereinfachungsregelung zu, wonach bei sog. Kombiangeboten aus Speisen inklusive Getränken der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 % des Pauschalpreises angesetzt werden kann (vgl. [Abschnitt 10.1 Abs. 12 UStAE](#)). Nach ihrem Sinn und Zweck gilt diese eigentlich bis zum 30.6.2021 befristete Vereinfachungsregelung nunmehr bis zum 31.12.2022.

Entgeltaufteilung bei Beherbergungsbetrieben

- ^[1] Der nicht begünstigte Getränkeanteil im Frühstück kann aus Vereinfachungsgründen ebenfalls mit 30 % des Gesamtpreises für das Frühstück pauschal ermittelt werden. Darüber hinaus bieten viele Hotels ihren Gästen weitere Leistungen an, die dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegen (z. B. Nutzung von Sauna und Fitnessraum). Die Verwaltung hat es bis 30.6.2021 nicht beanstandet, wenn der auf diese nicht begünstigten Leistungen (einschließlich des Getränkeanteils im Frühstück) entfallende Entgeltanteil mit 15 % des Gesamtpreises angesetzt wird (vgl. [Abschnitt 12.16 Abs. 12 UStAE](#)). Nach ihrem Sinn und Zweck gilt diese Vereinfachungsregelung nunmehr bis zum 31.12.2022.

Auswirkungen auf Sachentnahmen

- ^[1] Die von der Verwaltung für das Jahr 2021 bekanntgemachten Pauschalbeträge für Sachentnahmen in bestimmten Branchen sind in Werte für das erste Halbjahr und das zweite Halbjahr 2021 unterteilt (vgl. BMF-Schreiben v. 11.2.2021, [NWB JAAAH-71173](#)). Wegen der Verlängerung der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf die Speisenabgabe bis 31.12.2022 dürften die Werte für das erste Halbjahr 2021 nunmehr für das ganze Jahr 2021 gelten.

Auswirkungen auf Ausstellen und Einlösen von Restaurantgutscheinen

^[1] Auf Restaurantgutscheine, die nur für Speisen gelten und die spätestens bis zum 31.12.2022 einzulösen sind, ist bei der Ausstellung der ermäßigte Steuersatz von 7 % anzuwenden.

Fundstelle(n):

NWB 2021 Seite 814

NWB PAAAH-74220